

STRUKTUR DER MEDIATION

Einfach, schnell und wirksam

Einleitungsphase



Die Einleitungsphase des Mediationsverfahrens betrifft alle Maßnahmen, die zu ergreifen sind, bevor die ELA förmlich entscheidet, ob die erste Phase des Mediationsverfahrens eingeleitet wird oder nicht.



Dies umfasst eine Zulässigkeitsprüfung auf der Grundlage des schriftlichen Ersuchens und ausführlicher Erklärungen, die von den von der Streitigkeit betroffenen Mitgliedstaaten vorgelegt werden.

Erste Phase



Die erste Phase der Mediation umfasst die Auswahl und Bestellung eines Mediators, das eigentliche Mediationsverfahren und die Erstellung eines abschließenden Tatsachenberichts. Wenn eine durch Mediation erzielte Vereinbarung oder Lösung gefunden wird, wird die erste Phase mit der Annahme einer unverbindlichen Stellungnahme abgeschlossen.

Zweite Phase



Die zweite Phase der Mediation wird nur eingeleitet, wenn

- die Mitgliedstaaten in der ersten Phase der Mediation keine Einigung erzielen und
- alle an der Streitigkeit beteiligten Mitgliedstaaten übereinkommen, die zweite Phase einzuleiten.

Die zweite Phase wird vor dem Mediationsausschuss der ELA durchgeführt.

In beiden Phasen des Mediationsverfahrens gibt es klare indikative Zeitrahmen und Arbeitsabläufe.

Das Mediationssekretariat der ELA stellt den Mitgliedstaaten Vorlagen für die verschiedenen Mitteilungen, Erklärungen und Berichte zur Verfügung.

Ziel eines solchen Mediationsverfahrens ist es, die unterschiedlichen Standpunkte der von der Streitigkeit betroffenen Mitgliedstaaten in Einklang zu bringen und in gegenseitigem Einvernehmen eine unverbindliche Stellungnahme abzugeben.

Weitere Informationen erhalten Sie unter www.ela.europa.eu/de/mediation oder beim Mediationssekretariat der ELA: mediation@ela.europa.eu



978-92-9401-006-3 – HP-04-23-027-DE-C – doi:10.2883/388004



EUROPÄISCHE ARBEITSBEHÖRDE

Europäische Arbeitsbehörde

Landererova 12, 811 09
Bratislava – Slowakei

@ info@ela.europa.eu

www.ela.europa.eu

https://www.facebook.com/europeanlabourauthority

https://twitter.com/EU_ELA

https://www.linkedin.com/company/european-labour-authority



Amt für Veröffentlichungen
der Europäischen Union

DE

Luxemburg: Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, 2023

© European Labour Authority, 2023

Images, © stock.adobe.com

Print: ISBN 978-92-9401-006-3 | doi:10.2883/388004 | HP-04-23-027-DE-C

PDF: ISBN 978-92-9401-027-8 | doi:10.2883/8568 | HP-04-23-027-DE-N

DAS MEDIATIONSVERFAHREN BEI DER EUROPÄISCHEN ARBEITSBEHÖRDE

EIN DIENST FÜR DIE MITGLIEDSTAATEN ZUR BEILEGUNG VON STREITIGKEITEN ZWISCHEN NATIONALEN BEHÖRDEN VERSCHIEDENER LÄNDER BETREFFEND DIE ANWENDUNG DER EU-RECHTSVORSCHRIFTEN ZUR ARBEITSKRÄFTEMOBILITÄT

#EULabourAuthority



EUROPÄISCHE ARBEITSBEHÖRDE

Das Mediationsverfahren bei der Europäischen Arbeitsbehörde



Wenn nationale Behörden aus verschiedenen Mitgliedstaaten in einzelnen Fällen unterschiedliche Standpunkte in Bezug auf die Anwendung der EU-Rechtsvorschriften zur Arbeitskräftemobilität oder zur Koordinierung

der Systeme der sozialen Sicherheit vertreten, die nicht durch direkte Kontakte und Dialog gelöst werden können, können diese Mitgliedstaaten die Europäische Arbeitsbehörde (ELA) ersuchen, ein Mediationsverfahren einzuleiten, um zu einer Lösung für das betreffende Problem zu gelangen.



Die Mediation ist ein freiwilliges Verfahren, dem alle betroffenen Mitgliedstaaten vor der Teilnahme zustimmen müssen. Die Mediation wird (in der ersten Phase) durch einen Mediator bzw. (in der zweiten Phase) durch ein Gremium von Sachverständigen, die auf dem Gebiet der Arbeitskräftemobilität in der EU tätig sind, unterstützt. Das Mediationssekretariat der ELA leistet in den verschiedenen Phasen des Verfahrens Unterstützung in Bezug auf Logistik und Übersetzungen.

Welche Streitigkeiten können Gegenstand einer Mediation durch die Europäische Arbeitsbehörde sein?

Sämtliche Streitigkeiten in einzelnen Fällen zwischen nationalen Behörden aus zwei oder mehr Mitgliedstaaten betreffend die Anwendung von EU-Rechtsvorschriften in den folgenden Bereichen können Gegenstand einer Mediation durch die ELA sein:

- Freizügigkeit der Arbeitnehmer;
- Entsendung von Arbeitnehmern;
- Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit und
- soziale Aspekte des internationalen Straßenverkehrs, die unter das Mandat der ELA fallen.

Wann kann das Mediationsverfahren eingeleitet werden?

Die nationalen Behörden können die ELA um Einleitung eines Mediationsverfahrens ersuchen. Die ELA kann den Mitgliedstaaten auch auf eigene Initiative eine Mediation vorschlagen. Auch ungelöste Streitigkeiten, die sich aus dem SOLVIT-Mechanismus ergeben, können zur Mediation an die ELA verwiesen werden.

Alle an der Streitigkeit beteiligten Mitgliedstaaten müssen der Mediation vor deren Beginn zustimmen.

Merkmale des Mediationsverfahrens der Europäischen Arbeitsbehörde

ZENTRALE GRUNDSÄTZE

- Neutralität und Unparteilichkeit
- Loyale Zusammenarbeit und Inklusivität
- Vertraulichkeit
- Schnelles, wirksames und effizientes Verfahren
- Freiwilliges Verfahren, um unterschiedliche Standpunkte der Mitgliedstaaten in Einklang zu bringen

STÄRKEN

- Keine Kosten für die beteiligten Parteien
- Klare und wirksame Zeitrahmen
- Klare Arbeitsabläufe und verfügbare Vorlagen zur Unterstützung des Ablaufs
- Flexibilität
- Professionelle Begleitung
- Einbeziehung von Sachverständigen mit speziellem Fachwissen
- Unterstützung in Bezug auf Logistik und Übersetzungen während des Verfahrens
- Kein Austausch personenbezogener Daten

